

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **09. Mai 2007**

G 5 g Wangen-Brüttisellen. Gruppenwasserversorgung Lattenbuck. Grundwasserfassung
G 6 g Schlue (GWR g 10-20). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 646/1979 wurden unter anderen die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Schlue (GWR g 10-20) genehmigt. Im Zusammenhang mit der Konzessionsverlängerung wurde die Dimensionierung der Schutzzonen überprüft und das Schutzzonenreglement überarbeitet. Das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, kommt in der hydrogeologischen Stellungnahme vom 1. September 2005 zum Schluss, dass die Abgrenzung der Grundwasserschutzzonen keiner Anpassung bedarf. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 22. September 2005 im Sinne einer Vorprüfung zum überarbeiteten Schutzzonenreglement Stellung.

Mit Beschluss vom 3. Oktober 2006 hob der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen das alte Schutzzonenreglement auf und setzte das überarbeitete Reglement fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster vom 17. Januar 2007 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den bestehenden Schutzzonen und dem neu erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Schlue gewährleistet. Der Genehmigung des neuen Schutzzonenreglementes sowie der bestehenden Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung bzw. Neufestsetzung des Schutzzonenreglementes ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken zu lassen. Sollten die bestehenden Schutzzonen noch nicht in der amtlichen Vermessung nachgeführt sein, so sind sie gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 nachführen zu lassen. Allenfalls ist der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzone-
nenreglementes dem Gemeinderat Wangen-Brüttisellen. Mit der Genehmigung treten die Grund-
wasserschutz-zonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend
über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 646/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasser-
schutz-zonen um die Grundwasserfassung Schlue (GWR g 10-20) wird aufgehoben. Die mit gleicher
Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen um die Pumpwerke Girhalden
(GWR g 10-8) bleibt bestehen.

II. Das mit Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 3. Oktober 2006 festgesetz-
te überarbeitete Schutz-zonenreglement sowie die unveränderten Schutz-zonen um die Grundwasser-
fassung Schlue (GWR g 10-20) werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutz-zonenreglement der Grundwasserfassung Schlue (GWR g 10-20) vom 8. Juni 2006;
2. Schutz-zonenplan 1:2'500 vom 6. Juni 2006 (rev. am 19. April 2007).

III. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, die Aufhebung des alten und die
Neufestsetzung des überarbeiteten Schutz-zonenreglementes im Grundbuch bei den betreffenden
Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, die Schutz-zonen falls nötig in der
amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raum-
ordnung und Vermessung (ARV) einzureichen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gruppenwasserver-
sorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 828.--	(85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>72.--</u>	(85284.61.000)
Total	Fr. <u>900.--</u>	(8000 0010 01)

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an:


- den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf);
- die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen;
- die Gossweiler Ingenieure AG, Postfach, 8600 Dübendorf;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich,
AJ

09. Mai 2007

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin

